

Vindob. 2186 erst an viel späterer Stelle, dagegen steht das Stück 'Denique si in epistola' hier schon im 4. Buche, also vor 'Si qui matrimonium', 'Scripsit nobis' und 'Dum de universis', während es im Vatic. 1346 erst nach diesen Kanones folgt. Die Frage des Verhältnisses beider Hss. weiter zu erörtern, ist nicht meine Absicht; es sollte nur auf die genannten Verschiedenheiten hingewiesen werden¹.

Für die kanonistische Ueberlieferung der Nikolausbriefe bietet diese Sammlung in sieben Büchern so gut wie nichts Neues. Das Stück 'Monomachiam — videantur' kam bei Regino, Burchard und Bonizo vor. Nahezu sämtliche, wenn nicht alle, übrigen Fragmente dürften direkt oder indirekt auf die Sammlung des Anselm von Lucca zurückgehen², allerdings nicht in deren ursprünglicher Fassung, wie sie der cod. Vatic. 1363 aufweist, sondern in der überarbeiteten und erweiterten Form einer späteren Rezension. Nur von zwei Stücken ist dabei noch besonders zu sprechen. 'Si qui matrimonium — detruncantur' (Brief n. 157) findet sich im cod. Vatic. 1364, der bereits eine spätere Redaktion der Anselmschen Sammlung darstellt, fol. 222'³.

Etwas komplizierter steht es mit dem Briefe n. 168. Die hier fälschlich unter dem Namen des Nikolaus vereinigten Bussdekrete zerfallen in drei Teile⁴: 1) 'Si quis fornicatus fuerit cum duabus sororibus — poenitentiam iniungat' (Epist. VI, 687, Z. 17 — 688, Z. 19); 2) 'Si quis fornicatus fuerit cum matre — fiat' (Epist. VI, 688, Z. 20 — 27); 3) 'Si cum amita — similia quae sequuntur' (Epist. VI, 688, Z. 28 — 689, Z. 12). Zusammenhängend überliefert zu sein scheinen diese drei Abschnitte — und zwar unter der Aufschrift: 'ex decretis Nicolai papae' — nur unter den Additamenten eines von mir nicht eingesehenen

1) Vermerkt sei, dass P. Fournier, *Mélanges Paul Fabre* 1902, S. 207 ff. von zwei Sammlungen in sieben Büchern ('La collection de Bordeaux' und 'La collection de Turin') spricht; eine Untersuchung darüber, ob zwischen einer von ihnen und der Sammlung in sieben Büchern, von der hier die Rede ist, Beziehungen bestehen, muss ich mir versagen. Vgl. dazu J. Tardif, 'Une collection canonique poitevine', *Nouvelle revue historique de droit français et étranger* XXI, 149—216 (1897).

2) Gegenüber Anselm (I, 72) zeigen verkürzte Form die Stücke 'Non negamus — renuerit' und 'Ecclesiae Romanae — nobis incumbit'. Das schliesst natürlich die Abhängigkeit in keiner Weise aus. 3) Vgl. N. A. XXVIII, 721. — Sonst findet es sich übrigens auch schon bei Burchard und Bonizo. 4) Für gütige Auskünfte zur Analyse dieses Briefes bin ich Herrn Hofrat Thaner in Graz zu lebhaftem Danke verpflichtet.